

# Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19- Pandemie

## Vorbemerkung

- Die geplanten Regelungen sehen eine Verlängerung der Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld bis Ende des Jahres 2021 vor. Die Sonderregelungen für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge werden stufenweise auslaufen.
- Die Zielsetzung die Zeit der Kurzarbeit für die berufliche Qualifizierung zu nutzen und dafür Anreize zu setzen, wird befürwortet.
- Aufgrund der Verknüpfung des § 106a SGB III mit den komplizierten förderrechtlichen Regelungen des § 82 SGB III sind hohe Hürden in der Anwendung aufgebaut.
- Die stärkere Nutzung der Qualifizierung während Kurzarbeit ist fraglich.
- Damit besteht das zusätzliche Risiko, dass die 100prozentige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in der zweiten Jahreshälfte 2021 nicht gesichert ist.
- Es sollte überlegt werden, inwieweit die Zeit der Kurzarbeit mit einer flexiblen Regelung für Qualifizierung verbunden werden kann.
- Die Verlängerung der Regelungen des § 421c SGB III wird unter sozialpolitischen Aspekten positiv bewertet. Das Auslaufen der befristeten Hinzuverdienstmöglichkeiten bis auf die geringfügige Beschäftigung wird wegen des hohen Verwaltungsaufwandes bei Arbeitgebern und BA sehr begrüßt. Die Verlängerung des erhöhten Leistungssatzes beim Kurzarbeitergeld führt zur finanziellen Belastung des BA-Haushalts.

**Inhaltsverzeichnis**

|     |                                   |   |
|-----|-----------------------------------|---|
| 1   | Artikel 1 Nr. 1 .....             | 3 |
| 1.1 | Bewertung .....                   | 3 |
| 2   | Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ..... | 4 |
| 2.1 | Bewertung .....                   | 4 |
| 3   | Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ..... | 4 |
| 3.1 | Bewertung .....                   | 4 |
| 4   | Finanzielle Auswirkungen .....    | 4 |

## Stellungnahme

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu ausgewählten Regelungen des Gesetzentwurfs Stellung:

### 1 Artikel 1 Nr. 1

In § 106a Satz 1 Nummer 2 SGB III wird dahingehend verändert, dass der zeitliche Umfang des Arbeitszeitausfalls von mindestens 50 Prozent gestrichen wird. Die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung werden für Zeiten, an denen die Arbeitnehmer\*innen an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme nach § 82 SGB III teilnehmen, unabhängig vom zeitlichen Umfang des Arbeitsausfalls zu 50 Prozent erstattet.

#### 1.1 Bewertung

Die Regelung wird frühestens ab 01.07.2021 Wirkung entfalten, da vorher eine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe auf Grundlage der geänderten Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit erfolgt.

Die nur für einen sehr kurzen Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 bestehende Regelung zur Erstattung von 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge kann nur für Zeiten der Weiterbildung von Arbeitnehmer\*innen um weitere 50 Prozent erhöht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an einer nach § 82 SGB III geförderten Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen. Insofern greifen die komplizierten Förderkonstellationen der Beschäftigtenqualifizierung, die zum 1.10.2020 eine erneute Erweiterung u.a. bei der Übernahme von Lehrgangskosten erfahren.

Aufgrund der zwingenden Koppelung von § 106a SGB III an § 82 SGB III sind hohe Hürden in der praktischen Anwendung aufgebaut. Dazu gehört auch, dass Arbeitgeber Qualifizierungsmaßnahmen kofinanzieren müssen. Insofern besteht das Risiko, dass Qualifizierung während Kurzarbeit nicht stärker genutzt werden wird. Darüber hinaus besteht aufgrund dieser zwingenden Verbindung des Leistungsrechts an das Förderrecht zusätzlich das Risiko, dass die 100prozentige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nicht gesichert ist.

Positiv ist, dass auf den zeitlichen Umfang von 50 Prozent des Arbeitsausfalls verzichtet wird. Damit wird die Anwendung des § 106a SGB III für Arbeitgeber im Zugang einfacher.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass bisher keine ganzheitliche Bewertung des Erfüllungsaufwandes vorgenommen wurde. Neben den bereits skizzierten Erfüllungsaufwänden in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen nach § 106a SGB III müssen auch die Erfüllungsaufwände im Hinblick auf Beratung, Förderentscheidung und Leistungsgewährung in Zusammenhang mit der Teilnahme an Maßnahmen nach § 82 SGB III berücksichtigt werden.

## **2 Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a**

§ 421c Abs. 1 SGB III wird bis zum Jahresende 2021 verlängert (bisher bis 31.12.2020). Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist, wird Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommen worden ist, abweichend von § 106 Absatz 3 dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet.

### **2.1 Bewertung**

Die Verlängerung der Geltungsdauer bis zum Jahresende 2021 für die geringfügige Beschäftigung wird begrüßt. Weiter wird sehr befürwortet, dass die anderen befristeten Hinzuverdienstmöglichkeiten auslaufen. Dafür ist eine sehr umfangreiche Vergleichsberechnung notwendig. Diese führt aktuell sowohl bei Arbeitgebern und der BA zu einem hohen Verwaltungsaufwand.

Die Regelung stimmt mit dem Ende des Zeitraums der befristet geltenden krisenbedingten Erleichterungen für das Kurzarbeitergeld aufgrund der Kurzarbeitergeldänderungsverordnung (KugÄV) und der verlängerten Bezugsdauer aufgrund der Zweiten Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung (2. KugBeV) überein. Durch die klare Stichtagsregelung ist die Regelung einfach umsetzbar.

## **3 Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b**

§ 421c Abs. 2 Satz 1 SGB III wird bis zum Jahresende 2021 verlängert (bisher bis 31.12.2020). Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Betrieb die Kurzarbeit bis zum 31. März 2021 eingeführt hat, erhalten weiterhin ein auf bis zu 87 Prozent erhöhtes Kurzarbeitergeld.

### **3.1 Bewertung**

Die Verlängerung der Geltungsdauer bis zum Jahresende 2021 wird aufgrund der Intention der Regelung (höheres Kurzarbeitergeld bei längerer Bezugsdauer zur Reduzierung der finanziellen Belastung für die betroffenen Arbeitnehmer\*innen) begrüßt. Sie stimmt mit dem Ende des Zeitraums der befristet geltenden krisenbedingten Erleichterungen für das Kurzarbeitergeld aufgrund der Kurzarbeitergeldänderungsverordnung (KugÄV) und der verlängerten Bezugsdauer aufgrund der Zweiten Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung (2. KugBeV) überein. Durch die klare Stichtagsregelung ist die Regelung einfach umsetzbar.

## **4 Finanzielle Auswirkungen**

Die Gesetz- bzw. Verordnungsentwürfe weisen Mehrausgaben im BA-Haushalt von rund 5,0 Milliarden Euro im Haushaltsjahr 2021 aus. Bei einer unterstellten Größenordnung von 700.000 Leistungsempfängern im Jahresdurchschnitt 2021

kann die BA diese Angabe nachvollziehen. Insgesamt rechnet die BA mit Gesamtausgaben beim konjunkturellen Kurzarbeitergeld im Jahr 2021 von gut 6 Milliarden Euro, darunter die angegebenen Mehrausgaben aufgrund der Gesetz- bzw. Verordnungsentwürfe.

Der dargestellte Erfüllungsaufwand kann nachvollzogen werden.